

## Quartiersfonds Limmer

### Bewilligungskriterien

der Kommission Sanierung Limmer für die Vergabe von Mitteln des Quartiersfonds Limmer -2008-

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Mit den Mitteln des Quartiersfonds soll insbesondere die Eigeninitiative der Antragsteller gefördert werden. Auch sollen die Kooperation und Vernetzung von Initiativen und Vereinen gefördert werden. Und es sollen dadurch Projekte möglich gemacht werden, die in der geplanten Form ohne eine Unterstützung nicht stattfinden könnten.
- 1.2. Anträge werden in einer Arbeitsgruppe (AG) beraten. Die AG besteht aus insgesamt fünf Personen und zwei Ersatzpersonen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Sanierungskommission Limmer. Die Mitglieder der AG setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Sanierungskommission und aus hinzu gewählten Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil Limmer.
- 1.3. Diese AG erarbeitet für die Kommission eine Beschlussvorlage.
- 1.4. Anträge können formlos eingereicht werden. Folgende Angaben sind für die Bewilligung mindestens erforderlich:
  - 1.4.1. Beschreibung des Projektes,
  - 1.4.2. Zeitplan für die Umsetzung,
  - 1.4.3. Finanzierungsplan
    - 1.4.3.1. Gesamtkosten
    - 1.4.3.2. Eigenleistungen
    - 1.4.3.3. weitere oder eingeworbene Drittmittel
- 1.5. Nach Auszahlung der Mittel muss innerhalb eines Jahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 1.6. Die Anträge sollten frühzeitig vor Beginn des zu fördernden Projektes gestellt werden. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einganges behandelt. Bei der Vergabe der Mittel sollen Antragsteller, die bisher noch keinen Antrag gestellt haben, bevorzugt berücksichtigt werden.
- 1.7. Je Verein / Institution sollte pro Haushaltsjahr nur ein Projekt gefördert werden. Kein Antragsteller hat Anspruch darauf, jedes Jahr ein Projekt gefördert zu erhalten. Die jeweilige Fördersumme beträgt in der Regel nicht mehr als ein Zehntel der verfügbaren Mittel (derzeit also 2.500 €).

1.8. Die beantragten Projekte müssen vorwiegend den Limmeranerinnen und Limmeranern zugute kommen, d. h. es muss einen konkreten Bezug zum Stadtteil geben.

1.9. Projekte mit kommerziellen Absichten können nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

## **2. Keine Dauerförderung**

2.1. Grundsatz: Beantragte Mittel können nur für zeitlich begrenzte Projekte zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Es sollen nur in Ausnahmefällen laufende Kosten wie Mieten u. a. oder Folgekosten gefördert werden, z. B. als zeitlich ausdrücklich beschränkter Zuschuss.

2.3. Es sollen keine Gelder für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen bewilligt werden.

2.4. Es sollen keine Personalkosten wie etwa ABM oder deren Spitzenfinanzierung bezuschusst werden.

2.5. Honorarkosten können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie keine festen Stellen ersetzen.

## **3. Anträge von städtischen Einrichtungen**

Grundsätzlich werden keine Projekte gefördert, die zu den Pflichtaufgaben der Verwaltung gehören.

## **4. Initiativen aus der Kommission:**

Die Kommission kann darüber hinaus eigene Anstöße zu Projekten geben.

## **5. Feuerwehrtopf / Reserve**

Um auf „Notfälle“ auch noch spät reagieren zu können, wird über einen „Feuerwehrtopf“ in Höhe von 1.000 € frühestens im November entschieden.

6. Diese Bewilligungskriterien werden durch die Sanierungskommission Limmer beschlossen und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

## **7. Antragsadresse**

Eingangsadresse für Anträge ist:  
Arbeitsgruppe Quartiersfonds, SK-Limmer  
c/o Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Sachgebiet Stadterneuerung  
Frau Kerstin Brandes  
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1  
30159 Hannover  
oder per Mail an:  
kerstin.brandes@hannover-stadt.de